Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 76 (1931)

Heft: 20

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 16. Mai 1931, Nummer 7

Autor: Hardmeier, E. / Siegrist, Ulr. / Zürrer, W.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

16. MAI 1931 • ERSCHEINT MONATLICH — 25. JAHRGANG • NUMMER 7

Inhalt: Zürch. Kant. Lehrerverein: Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung – Jahresbericht des Zürch. Kant. Lehrervereins pro 1930 – Aus dem Erziehungsrat, 1. Quartal 1931 – Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich – Zürch. Kant. Lehrerverein: Rechnungsübersicht 1930.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung

auf Samstag, den 30. Mai 1931, nachmittags 2¼ Uhr, im Hörsaal 101 der Universität Zürich.

Geschäfte:

1. Eröffnungswort des Präsidenten.
2. Protokolle der ordentlichen Delegiertenversammlung und der ordentlichen Generalversammlung vom 24. Mai 1930. Siehe „Päd. Beob." Nr. 12 (1930).
3. Namensaufruf.
4. *Entgegennahme des Jahresberichtes 1930.*
   Referent: Präsident *E. Hardmeier.* Siehe „Päd. Beob." Nr. 5, 6, 7 und folgende.
5. *Abnahme der Jahresrechnung 1930.*
   Referent: Zentralquästor *W. Zürrer.* Siehe „Päd. Beob." Nr. 7.
6. *Voranschlag für das Jahr 1931* und *Festsetzung des Jahresbeitrages.*
   Referent: Zentralquästor *W. Zürrer.* Siehe „Päd. Beob." Nr. 3.
7. Die Vorlage des Kantonsrates zu einem *Gesetz über die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.*
   Referent: Erziehungsrat *Prof. Dr. F. Hunziker,* Zürich.
8. Anträge des Kantonalvorstandes zur Frage der *Anrechnung der Dienstjahre.*
   Referent: *H. Hardmeier,* Präsident des Verbandes ehemaliger Schüler des Seminars Küsnacht. Siehe Beilage.
9. Die Vorlage des Erziehungsrates zu einem *Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften der Volksschule.*
   Referent: Präsident *E. Hardmeier.*
10. Die Frage der *außerordentlichen Staatszulagen.*
    Referent: Präsident *E. Hardmeier.*
11. Die Frage der *Volkswahl der Lehrer.*
    Referent: *J. Böschenstein,* Sekundarlehrer in Zürich III.
12. Die *Mitgliedschaft des Z. K. L.-V. im Kantonal-zürcherischen Verband der Festbesoldeten.*
    Referent: Aktuar *U. Siegrist.*

Soweit die Geschäfte in der ordentlichen Delegiertenversammlung nicht erledigt werden können, kommen sie in einer nachfolgenden außerordentlichen Delegiertenversammlung zur Behandlung.

Nach § 31 der Statuten hat jedes Mitglied des Z. K. L.-V. in der Delegiertenversammlung beratende Stimme. Wir laden auch die Mitglieder, die nicht Delegierte sind, zur Tagung ein.

Wir ersuchen die Delegierten um vollzähliges Erscheinen und bitten diejenigen, die an der Teilnahme verhindert sind, dies dem Präsidenten rechtzeitig mitzuteilen und für Stellvertretung zu sorgen.

Uster und *Zürich,* den 9. Mai 1931.

Für den Vorstand
des Zürch. Kant. Lehrervereins:
Der Präsident: *E. Hardmeier.*
Der Aktuar: *Ulr. Siegrist.*

Jahresbericht des Zürch. Kant. Lehrervereins pro 1930

(Fortsetzung)

VI. Delegiertenversammlung.

Zweimal hatten die Abgeordneten des Z. K. L.-V. im Jahre 1930 zusammenzutreten und zwar am 25. Januar zu einer außerordentlichen und am 24. Mai zur ordentlichen Delegiertenversammlung. Beide Tagungen fanden im Hörsaal 101 der Universität in Zürich statt. In der außerordentlichen Delegiertenversammlung gedachte Präsident Hardmeier zunächst der verstorbenen Erziehungsräte Pfarrer Reichen in Winterthur und Rektor von Wyß in Zürich, deren Nachrufe in Nr. 4 des „Päd. Beob." 1930 erschienen sind. Sodann hatte die Versammlung zur Vorlage des Erziehungsrates zu einem neuen Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer Stellung zu nehmen. Die einleitenden Ausführungen des Referenten, Erziehungsrat Prof. Dr. A. Gasser in Winterthur, finden sich in Nr. 4 des „Päd. Beob." 1930, und was den Verlauf der Beratungen anbelangt, so sei auf den kurzen Bericht des Protokollführers J. Schlatter in Nr. 5 des „Päd. Beob." 1930 verwiesen. Die Eingabe vom 8. Februar 1930 an die Direktion des Erziehungswesens des Kantons Zürich zuhanden des Erziehungsrates, die die Wünsche und Anträge der Delegiertenversammlung zusammenfaßte, ist den Mitgliedern des Z. K. L.-V. in extenso in Nr. 3 des „Päd. Beob." zur Kenntnis gebracht worden. Über die ordentliche Delegiertenversammlung ist vom Aktuar in Nr. 12 des „Päd. Beob." 1930 kurz referiert worden. Das Eröffnungswort des Präsidenten E. Hardmeier findet sich in Nr. 9 des „Päd. Beob." 1930. Vom Verlesen des vom Präsidenten im Auftrage des vom Kantonalvorstand erstatteten Jahresberichtes pro 1929 wurde Umgang genommen; er ist in den Nummern 7 und 13 bis und mit 17 des „Päd. Beob." 1930 erschienen. Schon in Nr. 6 des „Päd. Beob." 1930 war von Zentralquästor W. Zürrer eine Übersicht der Rechnung pro 1930 mit erläuternden Ausführungen bekannt gegeben worden. Sowohl die Rechnung als auch der Voranschlag für das Jahr 1930, über den die Mitglieder in Nr. 2 des „Päd. Beob." 1930 orientiert worden waren, und der Antrag

des Kantonalvorstandes auf Erhebung eines Jahresbeitrages von 7 Franken wurden gutgeheißen. Das Ergebnis der für die Amtsdauer 1930 bis 1934 erfolgten Neubestellung des Kantonalvorstandes und dessen Präsidenten, der Rechnungsrevisoren, der Delegierten in den Schweizerischen Lehrerverein und in den Kantonalzürcherischen Verband der Festbesoldeten findet sich in Nr. 17 des „Päd. Beob." 1930 und im Jahresbericht pro 1930. Was die Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer 1930 anbetrifft, sei auf die in Nr. 9 des „Päd. Beob." 1930 erschienene Arbeit von Aktuar U. Siegrist verwiesen. Ein Vorschlag von Sekundarlehrer Paul Huber in Obfelden, die Frage der Wahlart der Volksschullehrer erneut zu prüfen, wurde einstimmig zum Beschluß erhoben, desgleichen mit einer kleinen Abänderung ein von Primarlehrer H. Hardmeier, dem Präsidenten des Verbandes ehemaliger Schüler des Seminars Küsnacht, in dessen Auftrag begründeter Antrag auf eine Änderung im Modus der Anrechnung der Dienstjahre.

VII. Wichtigere Angelegenheiten.

a) Der „Pädagogische Beobachter".

Genügten im Vorjahre 16 Nummern des „Päd. Beob." den an das Vereinsorgan herangetretenen Anforderungen, so waren im Jahre 1930 deren 21 erforderlich. Zwei Nummern erschienen in den Monaten März, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November und Dezember. Die Druckkosten, die Auslagen für die Separatabonnements und die 18 Mitarbeiterhonorare beliefen sich für die 21 Nummern auf Fr. 3369.05 oder auf Fr. 160.43 (1929 für 16 Nummern auf Fr. 2873.60 oder auf Fr. 179.56) pro Nummer. Außer dem Zürch. Kant. Lehrerverein beanspruchten den Raum des „Päd. Beob." die Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich und in außerordentlichem Maße namentlich die Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich.

b) Stellenvermittlung.

Der angekündigte Lehrermangel, schreibt unser Stellenvermittler, *H. Schönenberger*, Lehrer in Zürich 3, hat auch im abgelaufenen Geschäftsjahr die Tätigkeit der Stellenvermittlung des Z. K. L.-V. noch nicht im geringsten zu beeinflussen vermocht. Die Gemeinden hatten es gar nicht nötig, unsere Vermittlungsliste in Anspruch zu nehmen; sie konnten freiwerdende Lehrstellen von sich aus mühelos besetzen. Die Nachfrage ist überhaupt nicht so groß, *und eine Reihe junger Lehrkräfte mit Zürcher Patent wartet noch auf Beschäftigung*. Wenn der Alarm nur nicht zu einem übermäßigen Zustrom zum Lehrerberufe und damit zu einem erneuten Lehrerüberfluß führt. Einer außerkantonalen Anfrage um Vermittlung einer Stelle im Ausland war uns nicht möglich zu dienen, da wir uns mit solchen Vermittlungen überhaupt nicht befassen; einer anderen, um Nennung eines Fachlehrers für Stellvertretung, konnten wir entsprechen. Auf die Vermittlungsliste ist ein Primarlehrer neu aufgenommen worden.

c) Besoldungsstatistik.

Über diesen Abschnitt berichtet Fräulein *Melanie Lichti*, Lehrerin in Winterthur, die nunmehr die Besoldungsstatistik besorgt, folgendes: Es scheint im Wesen einer Statistik zu liegen, daß sie nur für einen kurzen Zeitraum absolute Gültigkeit besitzt. Dank der neuangelegten, sorgfältig bearbeiteten Bezirksblätter, die meine Vorgängerin im Amte, Fräulein Dr. Martha Sidler, ausarbeitete, ist es möglich, die meisten Anfragen sofort und genau zu beantworten. Da sich die kantonale Besoldung in einem festen Stadium befindet, beziehen sich die meisten Auskünfte und meist wohl auch die vorgenommenen oder erwünschten Änderungen auf den variablen Teil der Besoldung, auf die freiwilligen Gemeindezulagen. Die neue Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen wird die eine und andere Änderung in der Statistik bedingen. Wie bisher ist die Führung der Besoldungsstatistik von der freundlichen Mitarbeit der Kollegen zu Stadt und Land abhängig und dankbar für jede Mitteilung einer erfolgten Veränderung in den Besoldungsverhältnissen.

Arbeitsübersicht.

Art der Auskunft	Anzahl der Briefe 1929	1930
Obligatorische und freiwillige Gemeindezulagen	10	4
Besoldungen in bestimmten Gemeinden	16	7
Gemeinderuhegehalte	7	1
Einrichtung der Besoldungsstatistik des Z. K. L.-V.	—	1
Neuerstellung der Besoldungsstatistik	11	—
Lohnabbau und -aufbau	2	—
Bezahlung von Überstunden . . .	1	—
Summa . .	47	13

d) Rechtshilfe.

Die Berichterstattung über diesen Teil des Jahresberichtes wurde wiederum Aktuar *U. Siegrist*, Lehrer in Zürich 4, überwiesen. Es ergibt sich für das Berichtsjahr ein Zuwachs von acht Rechtsgutachten; das letzte trägt die Nummer 161. In gewohnter Weise wurde die Registrierung und der Auszug aus den Rechtsgutachten weiter geführt, um Übersicht und rasche Brauchbarkeit zu wahren.

Dieses Gebiet unserer Tätigkeit wurde im Berichtsjahr weniger in Anspruch genommen als im Jahre 1929. Beliefen sich damals die Ausgaben unter dem Titel Rechtshilfe auf Fr. 725.70, so genügten im Berichtsjahre Fr. 330.55.

Es ist hier der Ort, dem Rechtsberater unseres Verbandes, Herrn Dr. W. Hauser in Winterthur, den gebührenden Dank auszusprechen für seine trefflichen Dienste, die er dem Z. K. L.-V. dank seiner reichen Erfahrung wiederum geleistet hat.

In einer kurzen Übersicht sei zusammengefaßt, was etwa das Interesse des Lesers wecken könnte.

1. Ein Gutachten hatte sich zu befassen mit der Gültigkeit des Vorbehaltes, der jeweils bei den Bestätigungswahlen gemacht wird, um die Zulagen auch während der Amtsdauer erniedrigen zu können. Dieses Gutachten gehört zu denen, welche die Frage der Sistierung der außerordentlichen Staatszulagen klären sollten. Um über die Aussicht auf den Erfolg eines allfälligen Prozesses genau orientiert zu sein, holte der Vorstand noch von einer andern Seite ein Gutachten ein. Dieses erklärt es als recht zweifelhaft, ob ein Rechtsstreit über die Frage der Einschränkung der Bezüge während der Amtsdauer zugunsten der Lehrer entschieden würde. Dagegen könne auch durch ein Gesetz die Verpflichtung der Regierung nicht aufgehoben werden, die sie gegenüber den Lehrern durch das Versprechen eingegangen ist, die Zulage solange auszurichten, als sie an der gleichen Lehrstelle amten.

2. Die Frage „Muß ein Lehrer sich im Zeitpunkte seiner Versetzung in den Ruhestand in gewählter Stellung befinden, um Anspruch auf einen Ruhegehalt erheben zu können?“ wird in einem Rechtsgutachten bejaht. Das neuere allgemeine Pensionsstatut geht davon aus, daß nur der festgewählte Staatsfunktionär pensionsberechtigt sei. Es kann deshalb die ältere Bestimmung für die Lehrerschaft nicht ausdehnend interpretiert werden.

3. Über die Zulässigkeit eines Verbotes des Schulgebetes spricht sich ein weiteres Gutachten aus. Die kompetenten staatlichen Organe sind befugt, den Lehrplan nach freiem Ermessen zu gestalten und umzugestalten; sie wären deshalb auch befugt, ein Verbot des Schulgebetes auszusprechen. Ein von einer lokalen Schulbehörde ausgehendes Verbot könnte durch Rekurs an die Oberinstanz, den Erziehungsrat, angefochten werden. Die individuelle Freiheit in der Ausübung des Berufes findet ihre Grenze im Lehrplan und in der vom Takte gebotenen Reserve.

4. Die Erteilung einer Ordnungsbuße wegen Kritik an der Schulpflege außerhalb der Behörde ist nicht angängig, da die Äußerungen nicht in die Tatbestände fallen, die der Disziplinargewalt der Behörden unterstehen. So wenig wie der Schulpflege gegenüber einer Drittperson wegen der Kritik an einer behördlichen Maßnahme Disziplinargewalt zusteht, so wenig einem Lehrer gegenüber.

5. Der Kantonalvorstand holte ein Gutachten ein zur Frage der Übernahme öffentlicher Ämter durch Lehrer. Durch das Besoldungsgesetz vom Jahre 1904 wurde der § 297 des Unterrichtsgesetzes, der bisher diese Frage geregelt hatte, aufgehoben, und seither in den Besoldungsgesetzen vorgeschrieben, daß für die Annahme jeder mit einem Einkommen verbundenen oder zeitraubenden Nebenbeschäftigung die Bewilligung des Erziehungsrates eingeholt werde. Das Rechtsgutachten erklärt den Erziehungsrat als kompetent zur Aufstellung von Vorschriften zu dem einschlägigen Paragraphen des Gesetzes. Es sei auch rechtlich zulässig, wenn die nachträgliche Einholung der Bewilligung verlangt werde.

6. Das letzte Gutachten im Berichtsjahre hatte sich nochmals mit der Frage der Rechtsgültigkeit von § 4 des Reglementes über die Fähigkeitsprüfungen zürcherischer Sekundar- und Fachlehrer zu befassen. Es stellt wiederum fest, daß das Reglement über das Gesetz hinausgehe, indem es ein viertes Erfordernis aufstelle, während das Gesetz deutlich die drei Erfordernisse nennt, die zur Zulassung zur vorgeschriebenen Prüfung nötig sind. Mit dem Wahlfähigkeitszeugnis wird nicht nur ein bestimmter Bildungsgang, sondern ebenso ein bestimmter Bildungsgrad attestiert. Das Gesetz aber fordert nur den Ausweis der Wahlfähigkeit, aber nicht, daß bestimmte Minimalnoten erworben worden sind. Es sei gegen Aufbau und Terminologie des Gesetzes, wenn man die Nachprüfung in eine Vorprüfung umdeuten wolle, die als solche ein Teil der wissenschaftlichen Prüfung sei.

Aus dem Erziehungsrat

1. Quartal 1931

Aus den beiden Sitzungen des Erziehungsrates des ersten Quartals 1931 vom 27. Januar und 10. März sei, soweit es nicht durch das „Amtliche Schulblatt“ geschehen ist, folgendes hier herausgehoben:

1. Die Abteilung für Infanterie des Eidgenössischen Militärdepartemendes in Bern hat dem *Lehrerturnverein des Kantons Zürich* und dem *Seminarturnverein Küsnacht* für das Jahr 1930 Bundesbeiträge von zusammen 4000 Fr. bewilligt. Im Budget 1931 sind für die genannten Vereine 5000 Fr. und 500 Fr. für kantonale *Lehrerturnkurse* vorgesehen.

2. Nach dem Berichte, den das Jugendamt der Erziehungsdirektion über die im zweiten Halbjahr 1930 eingegangenen 18 Gesuche um Ausrichtung von Einzelunterstützungen aus dem Stipendienkredit für *Mindererwerbsfähige* erstattete, entsprachen alle den für die Zulassung von Bewerbern aufgestellten Bedingungen. Die Erziehungsdirektion stimmte dem Antrage des Jugendamtes zu, es seien den 18 Bewerbern Stipendien im Betrage von Fr. 80.— bis Fr. 410.—, zusammen Fr. 3475.—, auszurichten. Da für das erste Halbjahr an 28 Bewerber bereits Fr. 8910.— ausbezahlt worden sind, beträgt somit die Gesamtsumme der für 1930 bewilligten Stipendien Fr. 12,385.— gegenüber Franken 9832.— im Vorjahre.

3. Die *Zeugnisausgabe* an den Kantonsschulen Zürich und Winterthur erfolgt vom Schuljahr 1931/32 an nur noch dreimal jährlich, nämlich am Ende des ersten Schulquartals, am Anfang des Monates Dezember und auf Schluß des Schuljahres. Damit ist diese Angelegenheit auch auf dieser Schulstufe geordnet wie auf dem Boden der Volksschule.

4. Das Schulkapitel Hinwil erhielt an seinen im Herbst 1930 in Wetzikon veranstalteten Kurs zur Einführung in die *Hulligerschrift* einen Staatsbeitrag von Fr. 250.—. Die Kosten des Kurses, der 45 Teilnehmer zählte, 36 Stunden umfaßte und von Primarlehrer Vonmoos in Winterthur geleitet wurde, beliefen sich auf Fr. 450.—.

5. Auf eine in der Sitzung vom 27. Januar 1931 gestellte Anfrage des Vertreters der Volksschullehrerschaft teilte Erziehungsdirektor Dr. Wettstein mit, daß trotz des Beschlusses des Regierungsrates, die Behandlung der Vorlage zu einem neuen Gesetze über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer zu verschieben, die *Prüfung der Frage der Ausrichtung von Gemeinderuhegehältern auf dem Versicherungswege* fortgesetzt werde.

6. Für den im Frühling 1931 beginnenden *Kurs zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen* an der Haushaltungsschule der Sektion Zürich des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins meldeten sich 19 Kandidatinnen an, die alle die Aufnahmeprüfung bestanden. Wegen Platzmangel konnten jedoch die zwei Bewerberinnen mit den geringsten Punktzahlen nicht aufgenommen werden. Unter den Aufgenommenen befinden sich sechs Töchter, deren Eltern im Kanton Zürich verbürgert oder niedergelassen sind.

(Schluß folgt)

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Vorstandssitzungen vom 14. Februar und 11. März 1931.

1. Der *Staatsbeitrag* von Fr. 500.— ist eingegangen und wird verdankt.

2. Der Weisung der Erziehungsdirektion im „Amtlichen Schulblatt“ vom 1. Februar folgend, werden die Besprechungen mit den übrigen Stufen über die *Neugestaltung des Rechenunterrichts* aufgenommen.

3. Für die weitere Arbeit am *Geschichtslehrmittel* soll erst die Begutachtung durch die Kapitel abgewartet werden.

4. Der Städtische Konvent wünscht eine Anpassung der *Entlastung älterer Kollegen* an die Fächergruppierung. Da eine Regelung auf kantonalem Boden nicht besteht, sondern nur eine solche in einigen großen Gemeinden, kann die S.-K.-Z. nicht an den Erziehungsrat gelangen.

5. Auf Grund eines Referates des Synodalpräsidenten bespricht der Vorstand unter sich und mit den Vertretern der übrigen Stufen die Möglichkeiten einer eventuellen Eingliederung der *Stufenkonferenzen* in den Organismus von Synode und Kapitel, wie sie sich bei der Neuordnung des Statuts ergeben könnten. *β.*

Zürch. Kant. Lehrerverein

Rechnungsübersicht 1930

I. Korrentrechnung.

Einnahmen.	Fr.
1. Jahresbeiträge:	
pro 1929	35.50
pro 1930	12,600.—
2. Zinsen	627.30
3. Verschiedenes	175.90
	13,438.70

Ausgaben.	
1. Vorstand	4,322.—
2. Delegiertenversammlung und Kommissionen	778.35
3. „Pädagogischer Beobachter"	3,369.05
4. Drucksachen	284.60
5. Bureau und Porti	1,202.90
6. Rechtshilfe	330.55
7. Unterstützungen	115.—
8. Passivzinsen und Gebühren auf Postcheck	116.70
9. Presse und Zeitungen	68.45
10. Mitgliedschaft des K. Z. V. F.	937.10
11. Delegiertenversammlung des S. L.-V.	315.—
12. Steuern	101.05
13. Bestätigungswahlen	194.65
14. Verschiedenes	105.—
	12,240.40

Abschluß.	
Korrenteinnahmen	13,438.70
Korrentausgaben	12,240.40
Vorschlag im Korrentverkehr	1,198.30

II. Vermögensrechnung.

Reinvermögen am 31. Dezember 1929	15,485.10
Vorschlag im Korrentverkehr	1,198.30
	16,683.40
Abschreibungen an Forderungen und Mobiliar	391.30
Reinvermögen am 31. Dezember 1930	16,292.10

Wädenswil, den 12. Februar 1931.

Der Zentralquästor: *W. Zürrer.*

Zur Rechnung 1930.

Im Voranschlag für das Jahr 1930 ergab sich ein Überschuß der Einnahmen im Betrage von Fr. 315.—, während die vorliegende Rechnung einen solchen von Fr. 1198.30 aufweist, der allerdings durch Abschreibungen auf einen Vermögensvorschlag von Fr. 807.— zurückgeht.

Diese erfreuliche Erscheinung ist in erster Linie auf eine Vermehrung der Mitglieder des Vereins zurückzuführen, die den Ertrag der Jahresbeiträge um Franken 535.— höher werden ließ, als voraus berechnet war. Die übrigen Einnahmeposten hielten sich auf der vorgesehenen Höhe; nur unter „Verschiedenem" ist der Beginn der Rückzahlung einer schon abgeschriebenen Schuld an die Darlehenskasse zu verbuchen, eine Seltenheit, die besonderer Erwähnung und Anerkennung wert ist.

Die Ausgaben verbessern das Ergebnis gegenüber dem Voranschlag mit Fr. 184.60, um welchen Betrag sie unter dem Budget geblieben sind. Überschreitungen sind vorgekommen auf den Positionen „Vorstand", wo die unerwartet große Zahl der Sitzungen fast Fr. 100.— mehr erforderte, dann bei der Position „Delegiertenversammlung und Kommissionen", wo die Überschreitung die Summe von Fr. 178.— ausmacht. Drucksachen und Vervielfältigungen verlangten mehr als das Doppelte des vorgesehenen Betrages, nämlich Fr. 284.60, statt nur Fr. 140.—. Auch für Bureau und Porti mußten Fr. 203.— mehr ausgelegt werden als vorgesehen waren. Ferner überschritten die Unterstützungen den budgetierten Betrag um Fr. 15.—; die Passivzinsen erforderten fast Fr. 17.— mehr, und schließlich verlangten die Steuern ziemlich genau die doppelte vorgesehene Aufwendung.

Diesen Mehrausgaben im Betrage von Fr. 719.05 stehen Einsparungen im Gesamtbetrage von Fr. 753.70 gegenüber, die sich zusammensetzten aus verschiedenen kleineren Posten im Betrage von Fr. 67.90; Fr. 55.35 bei den Bestätigungswahlen; Fr. 231.— beim „Pädagogischen Beobachter"; Fr. 269.45 bei der Rechtshilfe und Fr. 130.— bei der Position „Verschiedenes". Es zeigt sich somit, daß es gelungen ist, mit der Ausgabensumme, die im Voranschlag vorgesehen war, auszukommen, ja sogar noch eine kleine Einsparung zu machen.

In der Vermögensrechnung mußte, entsprechend dem Beschlusse der Delegiertenversammlung, der Wert des gesamten Mobiliars bis auf einen Franken herabgesetzt werden, und ebenso wurde, gemäß dem Wunsche der Rechnungsprüfungskommission, eine sehr wahrscheinlich unerhältliche Forderung der Darlehenskasse samt Zins im Betrage von Fr. 318.30 vollständig abgeschrieben, wodurch die Vermögensvermehrung, wie oben gesagt, nur noch Fr. 807.— beträgt.

Das Reinvermögen erreicht damit auf 31. Dezember 1930 die Summe von Fr. 16,292.10, welcher Betrag nachgewiesen wird durch den Besitz von:

Obligationen der Zürcher Kantonalbank	Fr. 10,000.—
Sparheft der Zürcher Kantonalbank	„ 783.35
Kontokorrentguthaben bei der Kantonalbank	„ 281.20
Obligoguthaben der Darlehenskasse	„ 800.—
Zinsguthaben der Darlehenskasse	„ 25.60
Mobiliar	„ 1.—
Guthaben auf Postcheckkonto	„ 4,222.70
Barschaft	„ 178.25
Gleich dem Reinvermögen im Betrage von	Fr. 16,292.10.

W. Zürrer.

REDAKTION: E. Hardmeier, Sekundarlehrer, Uster; W. Zürrer, Lehrer, Wädenswil; U. Siegrist, Lehrer, Zürich 3; J. Schlatter, Lehrer, Wallisellen; H. Schönenberger, Lehrer, Zürich 3; J. Ulrich, Sekundarlehrer, Winterthur; M. Lichti, Lehrerin, Winterthur. Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — **DRUCK:** Art. Institut Orell Füßli, Zürich.